

## AGB

### ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

#### 1. ALLGEMEIN

Das Vertragsverhältnis zwischen der Firma Fenstertechnik Adolf Streng Handelsagentur (kurz Firma genannt) und dem Kunden unterliegt ausschließlich Österreichischem Recht – die sowohl in materieller wie formeller (prozessualer) Hinsicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regeln treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen usw. (soweit dies für die Erfüllung des Vertrages durch Firma an den Kunden notwendig ist, zB Baubewilligung) hat – soweit dies in der Sphäre des Kunden liegt – dieser auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Allfällige Verzögerungen, die sich daraus ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

#### 2. ANGEBOTE

Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge von Firma werden erst mit ihrer Auftragsbestätigung gegenüber dem Kunden verbindlich. Firma ist berechtigt, Vertragsverhandlungen mit dem Kunden auch zu beenden oder abubrechen, ohne dass der Kunde Anspruch auf Ersatz deswegen hat. Abweichungen vom Gesamtauftrag können entsprechende Preisänderungen zur Folge haben.

Wird im Zuge der Leistungsausführung festgestellt, dass die angebotenen Arbeiten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen geändert werden müssen, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert verrechnet.

Der Kunde haftet der Firma gegenüber für die Richtigkeit und Vollständigkeit jener Unterlagen, die der Kunde der Firma für die Ausführung des Vertrages überlässt. Eigentums- und Urheberrechte an allen mit der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Unterlagen- auch in elektronischer oder vergleichbarer Form- verbleiben bei der Firma. Diese Unterlagen sind Dritten nicht zugänglich zu machen und auf Verlangen der Firma dieser zurückzustellen.

Kostenvoranschläge:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinne des § 1170 a ABGB durch die Firma hat der Kunde ein Entgelt zu bezahlen – er wird hiermit auf diese Zahlungspflicht ausdrücklich hingewiesen. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag der Firma zu Grunde gelegt, so übernimmt die Firma keine Gewähr für die Richtigkeit dieses Voranschlages, sodass (siehe oben) Preiserhöhungen folgen können (§ 5 (2) KschG).

#### 3. ZAHLUNGS. UND LIEFERBEDINGUNGEN

##### a) Zahlungen

Wenn nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, hat der Kunde 40 % der vereinbarten Vertragssumme bei Vertragsabschluss an die Firma vorab zu bezahlen, weitere Teilzahlungen nach Teilrechnungen der Firma entsprechend Arbeitsfortschritt, sowie die Restzahlung nach Schlussrechnung, jeweils innerhalb 14 Tagen netto

Kassa. Ausdrücklich wird vereinbart, dass von diesen Zahlungsfristen abweichende Fälligkeiten - jeweils im Einzelfall - vereinbart werden können.

Die Bearbeitung eines abgeschlossenen Vertrages wird erst nach Erhalt der Anzahlung begonnen. Werden die Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten, ist die Firma berechtigt, weitere Vertragserfüllung bis zum Einlangen der geschuldeten, vereinbarten Zahlung/Teilzahlung hintanzuhalten. Allfällige nachteilige Folgen daraus bleiben in der Sphäre des nicht zahlungswilligen Kunden. Bei derartigen Verzögerungen verschieben sich die ursprünglich vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine entsprechend. Die Firma ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1052 Satz 2 ABGB auch berechtigt, Sicherstellungen vom Kunden im angemessenen Umfang, die von der, von der Firma (noch) zu erbringenden Leistung abhängig sind, zu verlangen, ehe die Firma selbst ihre Leistung erbringen muss.

Ist nichts anderes vereinbart, sind die im Angebot der Firma enthaltenen Preise bis 14 Tage ab Angebotsstellung für die Firma bindend. Ist die Lieferung oder Leistung für einen späteren Zeitpunkt als zwei Monate ab Vertragsschluss vorgesehen, ist die Firma berechtigt, den Preis an die Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten und sonstiger Kostenfaktoren anzupassen. Über Verlangen des Kunden wird sie diese Erhöhungen nachweisen.

Kommt es nach Vertragsabschluss zu einem Änderungswunsch des Kunden und wird diesem entsprochen, kann es auf Seiten der Zulieferer der Firma zu Änderungs- bzw. Stornokosten kommen. Allenfalls damit verbundene Mehraufwendungen usw. übernimmt der Kunde.

Schecks und Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen. Bei Zahlungsverzug - in welcher Hinsicht immer - gelten 8 % Verzugszinsen als vereinbart. Bei Ratenvereinbarungen führt Verzug auch nur mit einer Rate zum Terminverlust, sodass der gesamte, noch aushaftende Betrag samt Zinsen fällig wird. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### b) Lieferungen

Lieferfristen und Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden die Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft angezeigt wurde. Der Liefertermin verschiebt sich in Fällen höherer Gewalt oder Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Firma liegen. Der Liefertermin verschiebt sich auch dann, wenn der Kunde mit den ihm obliegenden Pflichten, z.B. Übergabe von Unterlagen oder andere Arten der Mitwirkung in Verzug gerät. Verzögert sich die Annahme aus Gründen, die die Firma nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden Lagerkosten oder sonstige verursachte Aufwendungen berechnet.

Bei Verzögerungen in Folge schadhafter Zulieferungen durch Drittfirmen, Glasbruch oder Ähnlichem wird der Kunde der Firma eine angemessene Frist zur Neubeschaffung und Fertigstellung einzuräumen.

Änderungen des bisherigen Vertragsinhaltes sind nur bedingt (d. h. nach Maßgabe technischer Möglichkeit, die die Firma bestimmt) und nur gegen Vergütung der Mehrkosten möglich.

Bei Anlieferungen auf eigenen Transportgestellen oder ähnlichen Hilfsmitteln bleiben diese im Eigentum der Firma. Der Kunde verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung und sofortigen Rückgabe. Für Schäden an den Gestellen und Nachteilen aus verspäteter Rückgabe haftet der Kunde.

#### c) Gefahrenübergang

Mit der Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen — welcher Art immer und von wem immer beauftragt - geht die Gefahr auf den Kunden über. Sofern der Transporteur die übersandte Ware unbeanstandet übernimmt, gilt dies als Nachweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung. Bei Anlieferungen mit Fahrzeugen der Firma gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf der befestigten Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung steht. Bei Liefervereinbarungen ohne Montage ist das Abladen Angelegenheit des Käufers. Sofern Mitarbeiter der Firma beim Abladen helfen, bedeutet dies nicht, dass deswegen eine Haftung für Schäden übernommen wird – es bleibt beim oben erwähnten Gefahrenübergang beim Kunden. Kosten durch nicht ordnungsgemäße Übernahme trägt der Kunde. Bei Lieferbereitschaft und Annahmeverzug durch den Kunden geht die Gefahr bereits damit auf ihn über.

d)

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, Warte- und Pflegeanleitungen der Firma oder von Herstellern (die entsprechenden Prospekte werden beigelegt) genau zu befolgen.

Übernahme von Waren mit Vorbehalt des Kunden werden von der Firma nicht akzeptiert. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, die der Kunde auf seine Kosten zu entsorgen hat.

#### 4. EIGENTUMSVORBEHALT/LAGERKOSTEN ETC.

Gelieferte Gegenstände der Firma bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen Firma und Kunde im Eigentum der Firma.

Der Kunde willigt bereits jetzt bei seinem Zahlungsverzug nach Maßgabe dieser AGB`s bzw. des individuellen Vertrages in die Abholung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware der Firma durch diese ein. Daraus resultierende Kosten/Aufwendungen trägt dann der Kunde. Dieser ist bis zur vollständigen Bezahlung der aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Leistungen an die Firma zur sorgfältigen Lagerung der an ihn gelieferten Ware/Produkte samt Zubehör auf seine Kosten verpflichtet, dies bei sonstigem Schadenersatz. Der Eigentumsvorbehalt der Firma geht auch nicht durch den Einbau in einen unbeweglichen Gegenstand unter. Die Firma ist in diesen Fällen auch zur Demontage aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes aus dem Gebäude und Vergleichbarem berechtigt.

Die von der Firma an den Kunden gelieferten Waren sind getrennt von übrigen zu lagern und gegen Feuer und Diebstahl vom Kunden ausreichend bis zur Bezahlung der vollständigen Faktura bzw. des Vertragsentgelte zu sichern.

Verpfändungssicherungsübereignung:

Verpfändungs- und Sicherungsübereignungen von der Firma an den Kunden gelieferten Ware an Dritte ist unzulässig. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang eine Pfändung oder den Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sofort durch eingeschriebenen Brief, per Email oder sonst rechtzeitig der Firma mitzuteilen und im übrigen alles zu unternehmen, um das Eigentum der Firma lastenfrei zu halten. Er wird auf seine Kosten entsprechende Erklärungen abgeben und Urkunden fertigen - vor Behörden als auch gegenüber Dritten - soweit es zur Wahrung des Eigentums der Firma notwendig ist. Wird die Ware der Firma auf Seiten des Käufers in seiner Sphäre be- und/oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt der Firma auf die verarbeitete neue Sache.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG

Ist der Gegenstand der Lieferung oder Leistung der Firma mangelhaft, so hat die Firma das Recht, entweder den Mangel zu verbessern oder eine Ersatzlieferung zu leisten. Schlägt der Verbesserungsversuch fehl, kann der Kunde Wandlung – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für diese vorliegen - oder Preisminderung verlangen. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche des Kunden - welcher Art immer (wie insbesondere Schadenersatz, Schadenersatz wie Mängelfolgeschäden) - sind ausgeschlossen, es sei denn, der Firma fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass

- der Mangel der Firma vom Kunden unverzüglich mitgeteilt wurde
- der Kunde alle Auflagen der Firma in Bezug auf den Vertragsgegenstand (Wartungsvorschriften etc.) beachtet hat;

- keine Verbesserungsarbeiten am Gegenstand ohne Genehmigung der Firma vorgenommen wurden;

- keine Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden;

- Soweit Einrichtungsgegenstände aus Holz gefertigt werden ist zu berücksichtigen, dass Naturmerkmale, die in der

Beschaffenheit der jeweiligen Holzart liegen, sowie unterschiedliche Farbschattierungen und der gleichen. in geringfügigem Maße den Wert des Gegenstandes nicht mindern, bei Arbeiten nach Holz- und Farbmustern wird keine Garantie für Tönung und Maserung des Werkstückes übernommen. Nach- und Ergänzungslieferungen erfolgen vorbehaltlich zumutbarer Farb- und Strukturabweichungen. Ansprüche betreffend Qualität und Ausführung können nur in dem Maße gestellt werden, wie dies bei Handelswaren in derselben Preisklasse üblich ist. Es besteht kein Anspruch auf Lieferungen der besichtigten Ausstellungsstücke.

Prospekte, technische Beschreibungen stammen nicht aus der Sphäre der Firma, sondern von ihren jeweiligen Zulieferern und übernimmt die Firma dafür keine Haftung. Sie weist ausdrücklich darauf, dass es zu Abweichungen zu abgebildeten Mustern, besonders bei Farbtönen usw. kommen kann. Derartige Abweichungen nimmt der Kunde als Vertragsinhalt ausdrücklich an und berechtigt ihn nicht zu Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen (zB Schadenersatz) oder Vergleichbares. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Abweichungen nach Maß, Güte, Farbe, Oberflächenbeschaffenheit etc. gemäß den einschlägigen Normen bzw. Branchenrichtlinien zulässig sind.

Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme der Gesamtlieferung zu verweigern.

Die Prüfung auf Bruchschäden hat sofort zu erfolgen und ist auf dem Lieferschein zu vermerken. Spätere Bruchreklamationen werden nicht anerkannt und akzeptiert, im Falle der Beschädigung hat der Vertragspartner die beanstandete Ware zur Überprüfung der Firma zur Verfügung zu stellen.

## 6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Die Firma ist zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden berechtigt, wenn der Kunde mit der vereinbarten Vorauszahlung oder einer Teilzahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung unter Nachfristsetzung (10 Tage) diese Zahlung nicht leistet. Alle daraus entstehenden Nachteile gehen zu Lasten des Kunden.

Folgende Umstände berechtigen die Firma jedenfalls zum Rücktritt vom Vertrag und damit von ihrer Verpflichtung zur Vertragserfüllung:

- Technische Schwierigkeiten, die in der Art des Vertragsinhaltes liegen und dessen Ausführungen für die Firma oder die Lieferwerke unmöglich oder unzumutbar machen (Wegfall der Geschäftsgrundlage),
- Betriebsstillstand, Brandschäden, Rohmaterial- oder Strommangel oder andere Betriebsstörungen bei uns oder den Zulieferwerken.
- Streiks, Aussperrungen, Krieg, Unregelmäßigkeiten der Verkehrsmittel und alle Fälle höherer Gewalt.
- Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners (siehe auch Punkt 3. lit a).

#### 7. ABTRETUNGSVERBOT

Der Kunde kann die Rechte aus dem vorliegenden Vertrag mit der Firma nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma an Dritte übertragen.

#### 8. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Firma und Kunde (einschließlich der Frage des wirksamen Zustandekommens und/oder seiner Beendigung dieses Vertrages) die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Rattenberg (§ 104 JN). Erfüllungsort ist 6240 Rattenberg.

#### 9. ADRESSÄNDERUNG

Die Vertragspartner haben Adressenänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannt Adresse für alle Zustellungen als Zustelladresse. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

#### 10. SUBUNTERNEHMEN

Die Firma ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den mit ihr abgeschlossenen Vertrag selber zu erfüllen, sie kann sich hier dafür auch dritter geeigneter Unternehmungen (Subunternehmen) bedienen.